

Die elektronische Patientenakte „ePA für alle“: Tipps zum Start in der Praxis



Seit 1. Oktober 2025 ist es soweit: Die Freiwilligenphase, die seit 29. April 2025 lief, ist beendet und die elektronische Patientenakte „ePA für alle“ als weitere Anwendung in der Telematik-Infrastruktur (TI) ist bundesweit für alle Praxen verpflichtend. Was bedeutet das konkret für den Arbeitsalltag? In dieser Ausgabe der PRO geben wir einen kompakten Überblick, damit der Einstieg in den Praxisalltag gelingt.

Ist Ihre Praxis ePA-ready?

- Ist Ihre Technik bereit für den Zugriff auf die ePA?
- Wissen Sie, wie Sie Patienten zur ePA – bezogen auf den Behandlungskontext – in Ihrer Praxis informieren müssen und wo gegebenenfalls erklärte Widersprüche dokumentiert werden müssen?
- Wissen Sie, wann welche Daten eingestellt werden müssen – und wann nicht?
- Gibt es klare organisatorische Abläufe zur ePA in Ihrem Praxisteam?

Zum ePA-Start in Ihrer Praxis sollten Sie diese Fragen mit Ja beantworten können. Falls nicht, möchten wir nachfolgend einige Tipps und Hinweise zur Umsetzung geben.

Technik prüfen

Praxen nutzen die ePA direkt und ausschließlich über ihre Praxissoftware (PVS). Entscheidend ist das aktuelle Software-Modul Version ePA 3.0, das Praxen von ihrem PVS-Anbieter bereitgestellt bekommen. Das Modul muss installiert und/oder freigeschaltet/aktiviert werden. Praxen, die dazu Fragen haben, sollten sich an ihren PVS-Hersteller oder IT-Dienstleister wenden.

Patienten informieren

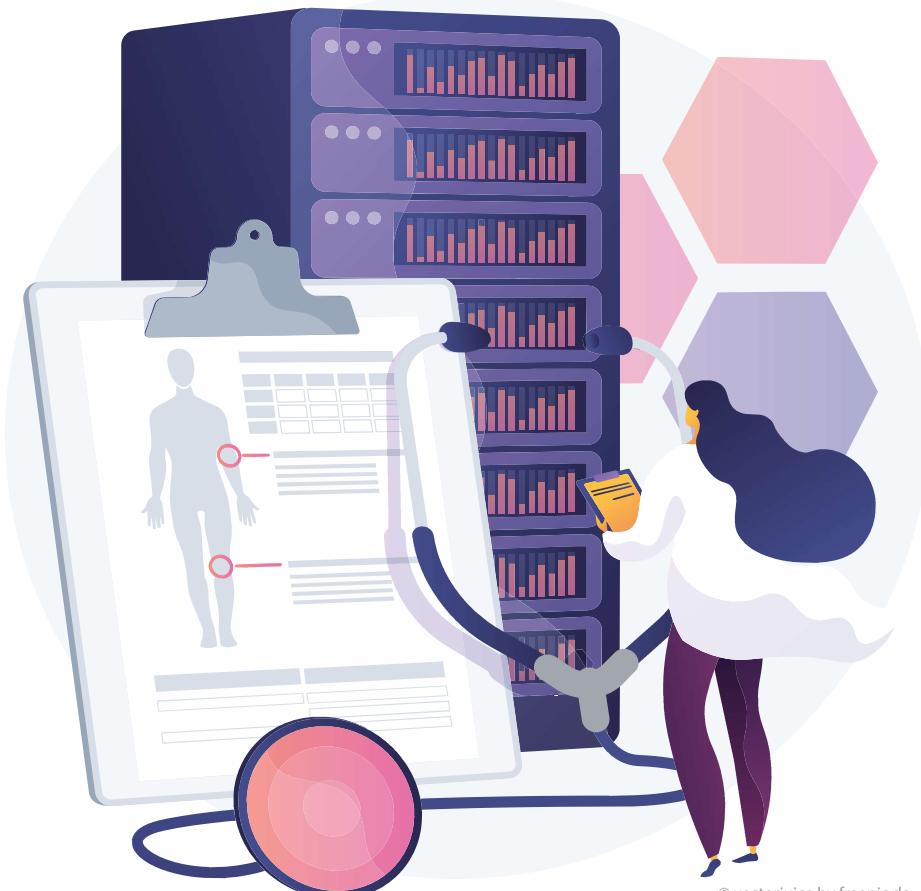
Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Versicherten umfassend über die elektronische Patientenakte zu informieren.

Praxen haben die Aufgabe, ihre Patienten nur bezogen auf den aktuellen Behandlungskontext und damit darauf, welche elektronisch vorhandenen Behandlungsdokumente und -daten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung in die ePA eingestellt werden, hinzuzweisen. Diesen Informationsanspruch erfüllen Praxen grundlegend durch einen bundeseinheitlichen Aushang, der über die Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) heruntergeladen und ausgedruckt werden kann. Wie bisher auch, werden im Einzelfall weitere, erforderliche Infor-

mationen zu Befunden und Gesundheitsdaten des Patienten im vertraulichen Arzt/Psychotherapeutengespräch, mit Bezug zur konkreten Behandlung, geklärt.

Dokumente, die in die ePA gehören

Als Faustregel gilt: In die ePA werden durch die Praxen Behandlungsdaten eingestellt, die Vertragsärzte und Psychotherapeuten heute schon im Rahmen eines aktuellen Behandlungskontextes an Kollegen übermitteln. Das heißt, nur vollständige und feststehende medizinische Befunde und Informationen, die für mit- und weiterbehandelnde Ärzte und Psychotherapeuten relevant sind. Vermerke und Notizen mit vorläufigem Stand gehören nur in die Behandlungsdokumentation der Praxis, nicht jedoch in die ePA.



© vectorjuice by freepic.de

Hinweise:

- Einstellen von Befundberichten aus selbst durchgeführten invasiven oder chirurgischen sowie aus nicht-invasiven oder konservativen Maßnahmen, Daten zu Laborbefunden, Befundberichte aus bildgebender Diagnostik und Arztdokumente jeweils sofern elektronisch vorhanden und solange kein Widerspruch diesbezüglich vom Patienten im Behandlungsgespräch geäußert wurde
- Achtung! Bei genetischen Untersuchungen oder Analysen dürfen die Befunde nur in die ePA eingestellt werden, wenn der Patient explizit schriftlich oder elektronisch einwilligt (Einwilligungsvorbehalt der Patienten wie bisher auch)
- ePA ersetzt nicht die eigene Behandlungsdokumentation
- ePA ändert nichts an der innerärztlichen Kommunikation

Widerspruch des Patienten zu einzelnen Daten im Rahmen des Behandlungskontextes dokumentieren

Ein im konkreten Behandlungsgespräch vom Patienten mitgeteilter Widerspruch bezogen auf den dortigen Behandlungskontext muss in der Behandlungsdokumentation der Praxis festgehalten werden. Dies gilt insbesondere für Erkrankungen mit Risiko auf Diskriminierung oder Stigmatisierung, sexuell übertragbare Infektionen, psychische Erkrankungen, Schwangerschaftsabbrüche.

Organisatorische Zuständigkeiten in der Praxis klären

- Ist die Praxis mit Informationsmaterial ausgestattet? – bundeseinheitlicher Aushang und/oder Flyer
- Ist das Praxisteam zum Prozessablauf der ePA geschult? – organisatorisch, beginnend am Tresen
- Wie ist das Vorgehen im PVS? – gegebenenfalls Spickzettel mit Überblick zur Nutzung

Die ePA soll durch die breite Nutzung dazu beitragen, den Mehrwert der digitalen Kommunikation im Gesundheitswesen zu erhöhen und Teil der modernen Patientenversorgung sein. Je besser ein Team eingespielt ist, desto entspannter läuft der Praxisalltag.

Nützliche Links und Infomaterial für die Praxis

Auf unserer Internetseite finden Sie unter den aufzuklappenden Akkordonelementen kurz und knapp die wichtigsten Informationen für die Praxisorganisation aufbereitet.

KVSA: [>> Praxis >> IT in der Praxis >> TI-Anwendungen >> ePA](http://www.kvsda.de)

Dort finden Sie auch alle PRO-Beiträge der vergangenen Monate, in denen wir bereits sehr ausführlich rund um die ePA informiert haben, unter anderem:



PRO September 2025 – Die „ePA für alle“ im Testlauf: Von Potenzialen und Stolpersteinen / Was Praxen zum Start am 1. Oktober wissen müssen

PRO Juni 2025 – Derzeitige Vergütung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab

PRO Februar 2025 – IT-Sicherheit als Grundvoraussetzung in den Praxen

Darüber hinaus finden Praxen hier weiterhin Informationen zur ePA:

- KBV:
[>> Digitalisierung >> Anwendungen >> elektronische Patientenakte](http://www.kbv.de)



- gematik:
[>> Anwendungen >> ePA >> ePA für alle](http://www.gematik.de)

**Kontaktmöglichkeiten zu Fragen zur ePA**

Für allgemeine oder technische Fragen zum Einsatz der ePA:
IT-Service der KV Sachsen-Anhalt unter it-service@kvsda.de bzw. unter Telefon 0391 627-7000.

Für Fragen zur Abrechnung der ePA: abrechnung@kvsda.de bzw. unter Telefon 0391 627-8000.

„Praxen sind Vorreiter bei der ePA“

Die bundesweite Einführung der elektronischen Patientenakte geht in die nächste Phase. Nachdem die Industrie die meisten Praxen mit der nötigen Software ausgestattet hat, sind Ärzte und Psychotherapeuten ab 1. Oktober 2025 gesetzlich verpflichtet, die Akten mit Dokumenten wie Befundberichten und Arztbriefen zu befüllen.

„Die Praxen sind gut vorbereitet und nutzen bereits die elektronische Patientenakte, auch wenn es an einigen Stellen noch hakt und auch die Telematik-Infrastruktur nicht stabil läuft“, sagte Dr. Sibylle Steiner, Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Wie schon bei anderen digitalen Anwendungen seien die Niedergelassenen dennoch Vorreiter. Dies zeigten neben den Zugriffszahlen der gematik auch die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage der KBV, an der sich über 5.000 Ärzte und Psychotherapeuten beteiligten. Anfang September nutzten danach schon mehr als 60 Prozent der Praxen die ePA – Tendenz steigend.

Praxen erkennen Vorteile, kritisieren aber auch technische Probleme

„Technische Probleme führen dazu, dass der Zugriff auf die ePA nicht möglich ist, das Hochladen von Dokumenten teilweise zu lange dauert oder manchmal auch gar nicht klappt“, fuhr Steiner fort. Zum Nutzen befragt, sagte sie: „Während aktuell nicht selten Dokumente aus vorangegangenen Behandlungen fehlen oder die Patienten einen Stapel alter Befunde in die Praxis mitbringen, stehen medizinische Dokumente bald digital in der ePA zur Verfügung.“ Dies könne die Anamnese, Befunderhebung und Behandlung unterstützen.

Jede zweite Praxis, die die elektronische Patientenakte bereits nutzt, sieht dies laut Umfrage als Vorteil. Den größten Nutzen hat für die meisten derzeit aber

die Medikationsliste. Anhand der Liste könnten Ärzte sofort sehen, welche Arzneimittel ein Patient bereits erhalten hat, erläuterte Steiner. Besonders geschätzt werde dies im Vertretungsfall und bei neuen Patienten.

Die Liste enthält alle Arzneimittel, die Ärzte ihren Patienten nach Anlegen der Akte per eRezept verordnen und die von der Apotheke abgegeben werden. Die Verordnungs- und Dispensierdaten fließen dabei automatisch vom eRezept-Server, auf dem die Rezepte liegen, in die ePA des Patienten ein. Ein Manko: Die Medikationsliste enthält keine Btäubungsmittel wie starke Schmerzmittel, die noch nicht elektronisch verordnet werden können. „Hier bedarf es einer schnellen Lösung“, bemerkte Steiner. Dies sei aus medizinischer Sicht dringend notwendig.

Qualität der ePA-Module unterschiedlich

Zur technischen Umsetzung der ePA in den Praxisverwaltungssystemen (PVS) liegen der KBV auch nach der Befragung ganz unterschiedliche Rückmeldungen aus den Praxen vor. Rund 40 Prozent der Ärzte und Psychotherapeuten sind mit ihrem ePA-Modul sehr zufrieden oder zufrieden, ebenso viele allerdings auch nicht. 20 Prozent der Umfrageteilnehmer haben die Software weder gelobt noch kritisiert. Steiner empfiehlt Praxen, bei denen die ePA noch nicht optimal läuft, Feedback an Hersteller und gematik zu geben, damit notwendige Verbesserungen zeitnah erfolgen.

Kritisch sieht Steiner, dass kurz vor der verpflichtenden Nutzung der ePA noch immer nicht alle PVS-Hersteller den Praxen ein ePA-Modul bereitgestellt hätten. „Diese Praxen können die ePA schlichtweg nicht nutzen und dürfen deshalb auch nicht mit Sanktionen bestraft werden“, stellte sie klar.

Größtes Problem: Mangelnde Stabilität der TI

Grundvoraussetzung für die Nutzung der ePA sei eine stabile und zuverlässige Telematik-Infrastruktur (TI), die nach wie vor nicht geschaffen sei. An die gematik gerichtet sagte sie: „Für die ePA und andere Anwendungen wie das eRezept ist eine mindestens 99-prozentige Verfügbarkeit der TI notwendig. Alles andere gefährdet das Vertrauen und die Akzeptanz und kostet Zeit, die für die Patientenversorgung fehlt.“

In der Umfrage berichteten fast drei Viertel der Praxen, dass sie im letzten Monat technische Probleme gehabt hätten. In den meisten Fällen konnten sie nicht auf die ePA zugreifen oder Dokumente hochladen.

Erwartungen der Praxen

Neben einer stabilen und zuverlässigen TI müsse die ePA nun zügig weiterentwickelt werden, forderte Steiner. Dazu zählten Funktionen wie die Volltextsuche und die Verwendung von strukturierten Daten. Ganz oben auf der Liste der Inhalte, von denen sich Praxen großen Mehrwert erhofften, stehe der Krankenhaus-Entlassbrief, sagte sie. Die Krankenhäuser seien zwar genauso wie die Praxen zur Nutzung der ePA ab 1. Oktober gesetzlich verpflichtet, allerdings seien die wenigsten schon so weit. Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft sind dies lediglich neun Prozent.

Ein weiteres Ärgernis sei, dass die Krankenkassen ihre Versicherten nicht ausreichend über die ePA informiert hätten. Mehr als 80 Prozent der Umfrage-Teilnehmer, die die ePA bereits nutzen, schätzen die Informationslage ihrer Patienten zum Thema ePA als schlecht bis sehr schlecht ein. Viele sehen deshalb einen hohen Aufklärungsaufwand in den Praxen.